



Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 8

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 15.05.2023

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	2
1.	Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	3
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	3

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen, plant die Errichtung eines Kanalwasser-pumpenhauses 1, einer Medientrasse und einer H2 Gasturbine an der „Schüttofer Str. 100“ in Lingen (Ems). Im Zuge der Baumaßnahmen sind bauzeitliche Grundwasserhaltungen erforderlich. Davon ausgehend, dass diese gleichzeitig erfolgen könnten, wird eine Förderung von insgesamt max. 400.000 m³ in einem Zeitraum von ca. 11 Monaten beantragt. Vorgesehen ist, das geförderte Grundwasser im Anschluss nach Aufbereitung wieder für den Betrieb des Erdgaskraftwerks zu nutzen.

In einem parallelen Verfahren wird seitens der Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG eine temporäre Grundwasserhaltung für die im Nahbereich vorgesehene Errichtung einer Wasserstoffherstellungsanlage beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.3.2 ist zum Antrag der RWE Generation SE eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens durchgeführt worden. Aufgrund einer möglichen Überschneidung der durch die RWE Generation SE sowie der Nukleus Green H2 GmbH & Co. KG beantragten bauzeitlichen Grundwasserhaltungen sind diese bei der Vorprüfung kumulativ betrachtet worden.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Die Baumaßnahmen erfolgen auf dem Betriebsgelände der RWE Generation SE und RWE Nuclear GmbH auf dem Grundstück „Schüttofer Str. 100“. Die prognostizierten Absenkungstrichter reichen lediglich im Westen über die Betriebsgelände hinaus und enden dort am „Dortmund-Ems-Kanal“ (DEK).

Bei den auf dem Betriebsgelände vorhandenen Biotopen, die im Absenkungsbereich der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen liegen, handelt es sich um Biotope, die auf trockenen Standorten vorkommen. Sie sind unempfindlich gegenüber Grundwasserabsenkungen. Darüber hinaus wird die Wasserversorgung der Baumallee entlang der L 40, welche zwischen dem DEK und dem Betriebsgelände verläuft, durch Kanalwasser sichergestellt.

Weiterhin wird das geförderte Grundwasser im Anschluss in den Kraftwerksprozess integriert. Hierdurch wird sowohl das durch die RWE Generation SE dauerhaft für den Betrieb des Erdgaskraftwerks aus einer vorhandenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 660-11GW/18/5 (2) Ja vom 11.11.2015) geförderte Grundwasser als auch das aus einer vorhandenen Erlaubnis (Az.: M 32.1-62011-0302-06-10-04 vom 30.05.2008 in der Fassung der 8. Änderung vom 11.11.2022) zu Betriebszwecken dauerhaft aus dem DEK entnommene Oberflächenwasser für die Dauer der temporären Grundwasserhaltungen reduziert. Darüber hinaus stellen sich die Grundwasserstände, wie sie vor Baubeginn gewesen sind, nach Beendigung der Grundwasserhaltungen wieder ein.

Negative Einflüsse der bauzeitlichen Grundwasserhaltungen auf die Grundwasserförderung des Wasserwerkes Darne, welche neben der Versorgung des Industrieparks-Süd mit Brauchwasser der Absicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in besonderen Fällen dient, sind aufgrund von Erkenntnissen aus der temporären Grundwasserhaltung im Zuge der Errichtung des Gaskraftwerkes im Jahr 2008/2009 mit einer Fördermenge von 1,8 Mio. m³ in 15 Monaten ebenfalls nicht zu besorgen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister
in Vertretung
L.S.

Lingen (Ems), den 02.05.2023

Schreinemacher
(Stadtbaurat)

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften